



## Hinweise zur Anerkennung von Mehrbedarf für digitale Endgeräte

Barth, 22.03.2021

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten Sie auf die Möglichkeit hinweisen, die Anerkennung eines Mehrbedarfs für Leistungsberechtigte zu beantragen.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurden die Jobcenter angewiesen, einen Mehrbedarf im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für digitale Endgeräte anzuerkennen, die für den Distanzunterricht notwendig sind. Gemäß § 21 Abs. 6 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Diese Regelung kommt zur Anwendung bei Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II (ergänzende Ansprüche nach dem SGB II können auch Kinder von Geringverdienern haben) sowie falls für Distanzunterricht benötigte Geräte nicht gestellt werden können. Im Regelfall stehen bis zu **350 Euro pro Kind für Geräte wie Laptop, Tablet und Zubehör** zur Verfügung. Diesbezügliche **Anträge können durch die Betroffenen rückwirkend ab dem 01. Januar 2021** gestellt werden. Hierfür ist eine **Bedarfsanzeige** seitens der Erziehungsberechtigten bzw. eine Bedarfsbestätigung seitens der Schule nötig.

Das Antragsformular haben wir in zwei verschiedenen Formaten für Sie hier als Datei bereitgestellt, so dass Sie dieses handschriftlich (pdf-Datei) oder digital (Word-Datei) ausfüllen können.

Im Formular finden Sie auch das Schreiben für den Nachweis eines Mehrbedarfs für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht.

Setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, wenn Sie eine Antragstellung beabsichtigen und das hierfür erforderliche Formular in ausgedruckter Form benötigen. Wir geben dieses dann Ihrem Kind gerne mit.

Mit freundlichen Grüßen

R. Schmidt  
Schulleiter